



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2021

Nr. 14 RLP AgroScience GmbH - wesentliche Forderungen aus einer vorherigen Prüfung nicht umgesetzt -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 14 RLP AgroScience GmbH
- wesentliche Forderungen aus einer vorherigen
Prüfung nicht umgesetzt -**

Das Land gewährte der RLP AgroScience GmbH Zuschüsse von 2,1 Mio. € jährlich. Die Zielsetzung und strategische Ausrichtung der Gesellschaft waren nach wie vor unklar.

Die überarbeitete Kosten- und Leistungsrechnung war weiterhin nicht bedarfsgerecht ausgestaltet und für Steuerungszwecke ungeeignet. Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Personalkosten und eine sachgerechte Aufteilung der Gemeinkosten waren nicht sichergestellt.

Für die Geschäftsführung war ein Repräsentationsbudget noch immer nicht eingerichtet. Es gab keine Regelung, welche Beträge für interne und externe Repräsentationszwecke ausgegeben werden dürfen.

1 Allgemeines

Das Land gründete 2004 die RLP AgroScience GmbH. Gegenstand des Unternehmens sind grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten Biotechnologie und Agrarökologie im Zusammenhang mit Pflanzenproduktion.¹ Diese Aufgaben nehmen in der Gesellschaft zwei voneinander weitgehend unabhängige Einrichtungen, das „Institut für Agrarökologie“ und das Institut „AIPlanta Institute for Plant Research“, wahr.

Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist das Land Rheinland-Pfalz. Es erhöhte 2017 und 2018 das Stammkapital von 100.000 € auf insgesamt 1,6 Mio. €, um Liquiditätsengpässe abzuwenden.

Der Rechnungshof hatte im Jahresbericht 2017 Feststellungen aus seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der RLP AgroScience GmbH sowie der Betätigung des Landes bei der Gesellschaft² zusammengefasst. Die Mängel betrafen insbesondere die Zielsetzung und Ausrichtung des Unternehmens, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Repräsentationsausgaben. Landesregierung und Fachressorts hatten daraufhin Maßnahmen zur Mängelbehebung angekündigt. Deren Umsetzung war Gegenstand der aktuellen Prüfung durch den Rechnungshof, bei der er auch das 2020 erstellte Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Sanierung der Gesellschaft berücksichtigt hat.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

In den Jahren 2016 und 2017 erzielte die Gesellschaft noch geringe Überschüsse. In den beiden folgenden Jahren wies sie Fehlbeträge von 163.500 € und 347.200 € aus. Das Land gewährte der Gesellschaft zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten (Grundförderung) sowie für Investitionen Zuschüsse von 2,1 Mio. € jährlich.

¹ Beteiligungsbericht 2020 S. 65 (Drucksache 17/13747).

² § 92 Landeshaushaltsordnung (LHO).

2.1 Zielsetzung und strategische Ausrichtung weiter unklar

In seinem Jahresbericht 2017 hatte der Rechnungshof aufgezeigt, dass die Gesellschaft keinen klar definierten Auftrag hatte und sich aus dem Gesellschaftsvertrag nicht ergab, welche Leistung das Unternehmen für die jährliche Grundförderung gegenüber dem Land zu erbringen hatte. Zielgruppen der Forschungsergebnisse waren nicht definiert und deren Erwartungen an die Gesellschaft nicht erhoben worden.

Hierzu hatte die Landesregierung Anfang 2018 berichtet, dass im Rahmen einer Klausurtagung unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft erarbeitet worden sei. Deren zentrale Aufgabenfelder würden im Bereich des Pflanzenschutzes für Sonderkulturen, der Zukunftstechnologien und der Digitalisierungsthemen für die Agrarwirtschaft in Rheinland-Pfalz gesehen. An der weitgefassten Zweckbestimmung im Gesellschaftsvertrag solle unverändert festgehalten werden. Die in einem Strategiepapier festgelegten konkreten Forschungsthemen orientierten sich am Know-how der Gesellschaft, den Problemen der land- und weinbaulichen Betriebe des Landes unter Berücksichtigung der Dienstleistungen anderer Träger und der Möglichkeit, Projektmittel einzuwerben.³

Nach den Ergebnissen der aktuellen Erhebungen waren Zielsetzung und strategische Ausrichtung der Gesellschaft weiterhin unklar. Die beiden Geschäftsführer informierten den Aufsichtsrat zwar regelmäßig über neue Projekte.⁴ Eine kontinuierliche Entwicklung und Spezifizierung der Aufgabenfelder durch die Gremien war aber nicht ersichtlich. Die Gesellschaft nahm regelmäßig Drittmittelprojekte zur Bearbeitung an, die zu einer weiteren inhaltlichen Spreizung der Forschung führten. Der Wissenschaftliche Beirat war nicht unmittelbar in die Auswahl und wissenschaftliche Bewertung der Projekte durch den Aufsichtsrat eingebunden. Eine Steuerung der Gesellschaft über das Zuwendungsverfahren fand nicht statt, da mit der Grundförderung keine Erwartungen konkreter Leistungen für das Land verbunden waren. Dies hätte beispielsweise durch die Definition von Forschungsprojekten im Landesinteresse erfolgen können.

Aufgrund der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft seit 2018 wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts beauftragt. In diesem Konzept vom Februar 2020 empfahl der Gutachter, dass der Gesellschafter den Geschäftsführern klare Forschungsthematiken im Landesinteresse als Zielsetzungen vorgeben sollte. Diese Empfehlung sollte durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder durch einen Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschluss umgesetzt werden. Ferner sollten im Hinblick auf die stark aufgegliederte Organisation der Gesellschaft auf die beiden Institute Synergien besser genutzt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mitgeteilt, das Land sei der Auffassung, seine Erwartungen an die RLP AgroScience GmbH seien im Gesellschaftsvertrag hinreichend verankert und bildeten einen angemessenen Rahmen für deren Forschungsausrichtung. Forschungsprojekte seien im Zuge der Antragstellung und in Ergänzung zu der im Gesellschaftszweck weitergefassten Zweckbestimmung gegenüber dem Fachministerium differenziert zu dokumentieren. Diese Vorgehensweise solle in Zukunft noch intensiver genutzt werden, um seitens des Aufsichtsrats Einfluss auf die Koordination und Konzentration auf Kernforschungsfelder im Landesinteresse und die wirtschaftliche Entwicklung nehmen zu können. Beispielsweise solle hierzu die Grundförderung ab 2021 projektbezogen ausgerichtet werden. Die Höhe der Grundförderung und deren Neuallokation begrenze damit das Forschungsvolumen und führe zu einer noch zu definierenden Einschränkung entsprechender Tätigkeiten. Der Aufsichtsrat habe sich auch mit der

³ Drucksachen 17/2200 S. 79, 17/3099 S. 4, 17/3800 S. 6 und 17/5220 S. 3.

⁴ Die Projekte wurden im Vorfeld im Aufsichtsrat vorgestellt und abgestimmt, soweit diese bereits bekannt waren.

Frage einer strategischen Neuausrichtung beschäftigt. Er habe die Geschäftsführung gebeten, ein tragfähiges Strategiepapier vorzulegen. Darin solle auf die Auswirkungen einer neuen Organisationsstruktur, beispielsweise durch Zusammenlegung beider Institute, auf die Personalentwicklung, die Forschungskompetenzen und die Kostenreduzierung eingegangen werden. Die in der Folge angestrebte Organisationsstruktur sei damit unter anderem auch Anknüpfungspunkt für die künftigen wissenschaftlichen und kaufmännischen Leitungsfunktionen. Eine zügige Neustrukturierung solle unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs 2021 eingeleitet und von den Vertretern des Landes in den Gesellschaftsgremien eng begleitet werden.

Der Rechnungshof hält es nach wie vor für erforderlich, das Land zur Wahrung seiner Interessen stärker in die Steuerung der Gesellschaft einzubinden. Die vorgesehene projektbezogene Verteilung der Erlöse aus der Grundförderung durch Beschluss des Aufsichtsrats sollte auf einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats, insbesondere zur Bewertung der wissenschaftlichen Relevanz und Qualität der vorgeschlagenen Projekte, beruhen. Dieser Beschluss des Aufsichtsrats könnte dann in den Zuwendungsbescheid übernommen werden. Damit ließe sich die inhaltliche und finanzielle Abwicklung der grundfinanzierten Projekte mit der Vorlage der Verwendungsnachweise untersuchen. Der Wissenschaftliche Beirat sollte zudem angemessen in den Prozess der strategischen und organisatorischen Neuausrichtung eingebunden werden.

2.2 Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung ungeeignet

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2017 darauf hingewiesen, dass die Kosten- und Leistungsrechnung der Gesellschaft für Steuerzwecke und zur Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage des Unternehmens nicht geeignet war. Einzelkosten waren nicht immer verursachungsgerecht zugeordnet worden. Die Verrechnung der Gemeinkosten erfolgte nicht sachgerecht. Hierzu hatte die Landesregierung im Mai 2017 erklärt, die Kosten- und Leistungsrechnung sei überarbeitet worden. Ihre dreigliedrige Struktur zur separaten Darstellung der Bereiche „Grundförderung“, „Drittmittel öffentlich“ und „Drittmittel Industrie“ werde konsequent angewendet und zur Unterrichtung des Aufsichtsrats herangezogen.⁵

Nach den Ergebnissen der aktuellen Prüfung war die Kosten- und Leistungsrechnung immer noch mangelbehaftet. Erlöse und Kosten wurden weiterhin teilweise pauschaliert, falsch und unübersichtlich verrechnet. Die notwendige Zeitaufschreibung für alle Beschäftigten als Grundlage für eine verursachungsgerechte Zuordnung der Personalkosten unterblieb. Nicht alle Gemeinkosten wurden nach plausiblen Verteilungsschlüsseln sachgerecht umgelegt. Das vom Aufsichtsrat im Jahr 2020 der Geschäftsführung vorgegebene Schema zur Berichterstattung über die geplanten und durchzuführenden Projekte mit Plan- und Ist-Kosten war mit der mangelbehafteten Kosten- und Leistungsrechnung verknüpft, sodass eine sachgerechte betriebswirtschaftliche Beurteilung der Projekte beeinträchtigt war.

Das Ministerium hat erklärt, die Kosten- und Leistungsrechnung müsse eine detaillierte Verrechnung insbesondere der Personalkosten und eine Zuordnung von Gemeinkosten nach einheitlichen Verteilungsschlüsseln ermöglichen. Für die Zuordnung der Personalkosten werde eine Zeiterfassung eingeführt. Eine Steuerberatungsgesellschaft werde neben der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses auch die Einführung eines Kosten-Leistungscontrollings begleiten.

⁵ Siehe Fußnote 3.

2.3 Zu hohe, unregelte Repräsentationsausgaben

Bei seiner Prüfung 2016 hatte der Rechnungshof vermeidbare Repräsentationsausgaben beispielsweise für einen Restaurantbesuch mit eigenem Personal festgestellt. Ein „Repräsentationsbudget“, aus dem solche Rechnungen beglichen werden können, gab es nicht. Schriftliche Regelungen für die Erstattung von Verpflegungskosten fehlten.

Das Ministerium der Finanzen hatte daraufhin in Abstimmung mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erklärt, Repräsentationsausgaben seien in industriefinanzierten Projekten enthalten. Ansonsten würden die Ausgaben aus einem im Wirtschaftsplan eingestellten Budget für Werbe- und Reisekosten finanziert. Die Geschäftsführung habe die Inanspruchnahme zu dokumentieren.

Nach den Feststellungen bei der aktuellen Prüfung verfügte die Gesellschaft weiterhin über kein Repräsentationsbudget. Regelungen, welche Beträge die Geschäftsführung für externe und interne Repräsentationszwecke ausgeben darf, bestanden nicht. Sie leistete 2017 bis 2019 Ausgaben von fast 10.000 € netto für interne Zwecke wie Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern. Damit wandte die Gesellschaft mehr Mittel auf, als dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium mit deutlich mehr Personal im gleichen Zeitraum für interne Zwecke⁶ zur Verfügung stand.

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium hat mitgeteilt, für Repräsentationszwecke außerhalb der Projektbudgets sei ein Budget im Wirtschaftsplan der Gesellschaft einzurichten, das sich am Budget vergleichbarer Landesverwaltungen orientiere. Der Aufsichtsrat werde die Geschäftsleitung auffordern, Richtlinien für die Verwaltung des Budgets zu erarbeiten. Bei der Ausrichtung von Firmenfeiern und den hierfür anfallenden Kosten würden künftig die Regelungen der Landesverwaltung analog beachtet.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert, über die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien darauf hinzuwirken, dass

- a) die RLP AgroScience GmbH ausgehend von dem Beratungsbedarf des Landes und den Erwartungen der Zielgruppen strategisch neu ausgerichtet und dabei durch den Gesellschafter, den Aufsichtsrat und Wissenschaftlichen Beirat eng begleitet wird,
- b) die Kosten- und Leistungsrechnung auch im Hinblick auf eine wirksame Steuerung der Gesellschaft durch Geschäftsführung und Aufsichtsrat verbessert wird,
- c) die Erlöse aus der Grundförderung auf die einzelnen Bereiche der Gesellschaft nach der Höhe der anfallenden Projektkosten aufgeteilt werden,
- d) für Repräsentationsausgaben ein Budget eingerichtet wird sowie die Ausgaben begrenzt und Richtlinien für die Verwaltung des Budgets erarbeitet werden.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.

⁶ Von den veranschlagten Verfügungsmitteln zu Kapitel 08 01 Titel 529 01 von 15.700 € jährlich dürfen 15 % und somit weniger als 2.400 € jährlich für notwendige interne Repräsentationszwecke verwendet werden.